



Verband für Sozialhilfe VSO BL

**Herzlich willkommen zum Sozialhilfeforum 1
mit dem Thema**

**«die KESB und ihre Alltagspraxis in
der Sozialhilfe»**

Begrüßung



Arnold Julier

Vize-Präsident VSO BL



Referentinnen

lic. iur. Caroline Zürcher

Präsidentin Spruchkörper II, KESB Birstal

lic. iur. Mina Lexow

Präsidentin KESB Frenkentaler

Referatstitel



Strukturen und Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Basel-Landschaft

KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Birstal



KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Frenkentaler



Die Strukturen und Aufgaben der KESB im Kanton Basel-Landschaft

Sozialhilfeforum 1

6. Mai 2015

lic. iur. Caroline Zürcher, Präsidentin Spruchkörper II, KESB Birstal

lic. iur. Mina Lexow, Präsidentin KESB Frenkentaler

Inhaltsverzeichnis

KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Birstal



KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Frenkentaler



1. Teil: Aufgaben, Erwachsenenschutzrecht, Kinderschutzrecht, Gefährdungsmeldungen
2. Teil: Fallbeispiele
3. Teil: Strukturen der KESB im Kanton Basellandschaft
4. Teil: Schnittstellen zu den Sozialdiensten und zur Sozialhilfebehörde
5. Teil: Beantwortung der Fragen

Die fünf Grundlegenden Reformziele des neuen Kindes Erwachsenenschutzrechts



- Förderung des Selbstbestimmungsrechts
- Stärkung der Familiensolidarität
- Regelung der Rechte von urteilsunfähigen Personen in stationären Einrichtungen
- Massgeschneiderte behördliche Massnahmen
- Professionalisierung (Fachbehörden)

Professionalisierung

KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Birstal



KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Frenkentaler



- Die KESB setzt sich aus Personen aus den Bereichen Jurisprudenz, Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Medizin, Psychologie, Finanzen, etc. zusammen.
- Fachbehörde statt politisch gewählte «Laienbehörde» ⇔
Tessinermodell: Fachbehördenmitglieder und Mitglieder einer politisch gewählten Laienbehörde bestehend aus Mitgliedern mit vertieften Kenntnissen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Förderung des Selbstbestimmungsrechts



- Vorsorgeauftrag
- Patientenverfügung

⇒ Die KESB hat gewisse Kontrollaufgaben

Stärkung der Familiensolidarität

KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Birstal



KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Frenkentaler



Gesetzliches Vertretungsrecht von Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern im Falle der Urteilsunfähigkeit eines Partners oder einer Partnerin.

⇒ Feststellungsverfügung mit Ernennungsurkunde «light»

Behördliche Massnahmen im Erwachsenenenschutz



Anstelle von Vormundschaft, Beiratschaft und Beistandschaft ist das einheitliche Rechtsinstitut der **Beistandschaft** mit vier Ausprägungen getreten:

- **Begleitbeistandschaft** (Art. 393 ZGB)
(Zustimmung der betroffenen Person; ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit)
- **Vertretungsbeistandschaft** (Art. 394 f. ZGB)
im Allgemeinen und mit Vermögens- und Einkommensverwaltung
(mit oder ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit)
- **Mitwirkungsbeistandschaft** (Art. 396 ZGB)
(mit Einschränkung der Handlungsfähigkeit im Bereich der umschriebenen Geschäfte)
- **Umfassende Beistandschaft** (Art. 398 ZGB)
(Aufhebung der Handlungsfähigkeit; Nachfolgeinstitut der Entmündigung)

Begleitbeistandschaft

KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Birstal



KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Frenkentaler



- Begleitung: «beraterische, vermittelnde, unterstützende sowie betreuerische Hilfestellungen in einem in der Regel ambulanten Setting.»
 - für umschriebene Angelegenheiten/ Aufgabenbereiche
 - vorab Personensorge
 - Handlungsfähigkeit bleibt bestehen/keine Vertretungsmacht
 - Urteilsfähigkeit + Zustimmung/Einwilligung
 - Auswirkung „freiwillige“ Dienstleistungen
- ☝ Achtung: Die Begleitbeistandschaft entspricht nicht der altrechtlichen Beistandschaft auf eigenes Begehren («freiwillige Beistandschaft»)!!

Vertretungsbeistandschaft



- für umschriebene Angelegenheiten / Aufgabenbereiche
- Handlungsfähigkeit *kann* beschränkt werden
- direkte Wirkung auf die schutzbedürftige Person: sie muss sich Handlungen des Beistands oder der Beiständin anrechnen oder gefallen lassen.

Vermögensverwaltungs- beistandschaft



- Bestimmung Vermögenswerte (Teile des Einkommens bzw. Vermögens bzw. beides /alles)
- Einkommens-/Rentenverwaltung möglich
- Zugriff auf einzelne Vermögenswerte möglich

Mitwirkungsbeistandschaft

KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Birstal



KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Frenkentaler



- für umschriebene Angelegenheiten / Aufgabenbereiche
- wie Mitwirkungsbeiratschaft:
 - Aufgabe Beistandsperson: «Ja» oder «Nein»
 - notwendig für rechtsgültiges Zustandekommen; d.h. Urteilsfähigkeit notwendig
- keine gesetzliche Vertretung
- schränkt Handlungsfähigkeit ein

Kombinierte Beistandschaft

KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Birstal



KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Frenkentaler



Kombination von Beistandschaften (Art. 397 ZGB)

Die Begleit-, die Vertretungs- und die Mitwirkungsbeistandschaft können miteinander kombiniert werden.

Umfassende Beistandschaft

KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Birstal



KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Frenkentaler



- bei dauernder Urteilsunfähigkeit und besonderer Hilfsbedürftigkeit einer Person
- bezieht sich auf alle Angelegenheiten der Personensorge, der Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs
- Handlungsfähigkeit entfällt von Gesetzes wegen
- Entspricht der altrechtlichen Vormundschaft
- Einzige Massnahme, die automatisch überführt wurde

Voraussetzungen für eine Beistandschaft



Art. 390 ZGB

- **Schwächezustand:** geistige Behinderung, psychische Störung, oder anderer in der Person liegender Schwächezustand
- **Schutzbedürftigkeit**

Aufgabenbereiche bei Beistandschaften im Erwachsenenschutz

KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Birstal



KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Frenkentaler



- Wohnen (Erlaubnis zur Betretung einer Wohnung?)
- Soziales
- Gesundheit
- Finanz- und Vermögensverwaltung
- Administration
- Muss der Zugriff auf ein Konto oder Konti gesperrt werden?
- Muss die Handlungsfähigkeit in Bezug auf den Abschluss von Verträgen entzogen werden?
- Muss die Befugnis, die Post zu öffnen oder die Wohnung zu betreten, erteilt werden?

Behördliche Massnahmen



Zu beachtende Prinzipien (Art. 389 ZGB)

- **Subsidiarität** (Unterstützung durch Familie, andere nahestehende Personen oder private oder öffentliche Dienste wie z.B. Beratungsstellen oder Sozialdienste ist nicht ausreichend oder von vornherein ungenügend)
- **Verhältnismässigkeit** (Die Massnahme der KESB muss erforderlich und geeignet sein, den Schwächezustand zu beheben)
- **Milde Massnahmen gehen vor** (Problem: ambulante Massnahmen sind von den Gemeinden zu finanzieren, stationäre Massnahmen werden vom Kanton finanziert)

Kindesschutzrecht

KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Birstal



KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Frenkentaler



Keine Änderungen des bisherigen Massnahmesystems:

- Weisungen (Art. 307 ZGB)
- Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 ZGB) inkl. Besuchsrechtsbeistandschaft
- Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310 ZGB)
- Entzug der elterlichen Sorge (Art. 311 ff. ZGB)
- Schutz des Kindsvermögens (Art. 324 ff. ZGB)
- Gutachten oder weitere Abklärungen in Auftrag geben.
- Bei einer freiwilligen Platzierung wird in einer Verfügung von Kindesschutzmassnahmen abgesehen.

Nur Änderungen in Bezug auf Behördenorganisation (KESB, Kantonsgericht)

Kindesschutzrecht

KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Birstal



KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Frenkentaler



Beispiele Weisungen (Art. 307 ZGB):

- Weisung, zur Familien- und Jugendberatung zu gehen
 - Weisung, eine sozialpädagogische Familienbegleitung in Anspruch zu nehmen
 - Weisung, eine Therapie zu machen
 - Weisung, eine Beratungsstelle aufzusuchen
- ⇒ Weisungen müssen umsetzbar und kontrollierbar sein.
- ⇒ Bei Nichtbefolgen von Weisungen kann die KESB eine Strafanzeige wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung erstatten.

Kindesschutzrecht

KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Birstal



KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Frenkentaler



Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 ZGB):

- Unterstützung der Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat
- Regelung des persönlichen Verkehrs
- Wahrung des Unterhaltsanspruchs
- Begleitung der Platzierung
- Begleitung der sozialpädagogischen Familienbegleitung
- Unterstützung im schulischen, gesundheitlichen oder persönlichen Bereich
- Begleitung und Überprüfung von Weisungen

ErziehungsbeiständInnen sind in der Regel BerufsbeiständInnen.
Die **KESB hat die Aufsicht** über die BeiständInnen.

Kindesschutzrecht

KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Birstal



KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Frenkentaler



Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310 ZGB)

- Wenn das Kindeswohl gefährdet ist, der Gefährdung nicht anders begegnet werden kann und die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen können.
- Wenn das Verhältnis so schwer gestört ist, dass das Verbleiben des Kindes im gemeinsamen Haushalt unzumutbar geworden ist (auf Begehren der Eltern oder des Kindes).
- Schwerer Eingriff in die persönliche Freiheit.

Gefährdungsmeldungen

KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Birstal



KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Frenkentaler



§ 67 Melderecht und Meldepflicht (EG ZGB)

¹ Jede Person kann der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine volljährige oder minderjährige Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

² Personen, die in amtlicher Tätigkeit Kenntnis erhalten von einer hilfsbedürftig erscheinenden volljährigen oder minderjährigen Person, sind zur Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verpflichtet.

Gefährdungsmeldungen

KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Birstal



KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Frenkentaler



Melderecht und Anzeigepflicht

- Mitglieder oder Mitarbeitende einer kommunalen/kantonalen Behörde (Bsp.: Sozialhilfebehördenmitglieder) haben eine Meldepflicht an die KESB bei Kenntnis von Vernachlässigung, Verwahrlosung oder Gefährdung des Kindeswohls und eine Anzeigepflicht bei der Polizei bei strafbaren Handlungen. Hierzu gehören auch SozialarbeiterInnen bei Abklärungen oder im Rahmen der freiwilligen Sozialberatung.
- Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Mitglieder der KESB und BeiständInnen.
- Merkblätter, Leitfäden und Meldeformulare sind erhältlich bei der kantonalen Fachstelle für Kindes- und Jugendschutz.

Gefährdungsmeldungen

KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Birstal



KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Frenkentaler



Inhalt einer Gefährdungsmeldung

- Personalien, Adresse,
- Name der Eltern, Deutschkenntnisse der Eltern
- Angaben zur Schule, Klasse, Name Lehrperson, Erreichbarkeit der Schule
- Schilderung des Sachverhalts
- Schilderung der eigenen Wahrnehmung
- Hinweis, welche schulischen Möglichkeiten bereits ausgeschöpft wurden
- Hinweis auf Hilfsangebote, die bereits freiwillig genutzt wurden
- Information der Eltern oder der betroffenen Personen über die Meldung

Gefährdungsmeldungen

KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Birstal



KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Frenkentaler



Gefährdungsmeldung

- ⇒ Bei Schulen reicht in der Regel die Schulleitung der Gefährdungsmeldung ein.
- ⇒ An Fachstellen werden höhere Ansprüche an Gefährdungseinschätzungen gestellt.
- ⇒ Jedermann kann eine Gefährdungsmeldung bei der KESB einreichen.

Gefährdungsmeldungen

KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Birstal



KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Frenkentaler



Vorgehen der KESB bei Gefährdungsmeldungen

- Die KESB hat die Pflicht, bei einer Gefährdungsmeldung von Amtes wegen tätig zu werden und den Sachverhalt abzuklären.
- Evtl. Delegation der Abklärungen an den Sozialdienst.

Gefährdungsmeldungen

KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Birstal



KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Frenkentaler



Vorgehen der KESB Birstal bei Gefährdungsmeldungen

1. Anfrage beim Sozialdienst, ob die Familie bereits bekannt ist.
2. Einladung der Eltern und des Kindes (je nach Alter) und Gespräch bei der KESB.
3. Situationsanalyse nach dem Gespräch (Besprechung an der Sitzung)
4. Evtl. Abklärungsauftrag an den Sozialdienst, direkter Entscheid der KESB (Weisungen, Gutachtensauftrag, etc.) oder Fallabschluss.

Gefährdungsmeldungen

KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Birstal



KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Frenkentaler



Vorgehen der KESB Birstal bei Gefährdungsmeldungen

5. Bei Abklärungsauftrag nimmt der Sozialdienst oder eine Fachstelle mit der Schule, dem Kindergarten, der KITA, SchulsozialarbeiterInnen, SchulpsychologInnen oder weiteren involvierten Fachstellen Kontakt auf.
6. SozialarbeiterIn macht innert Frist eine Rückmeldung an die KESB und beantragt, ob und welche Massnahme notwendig ist oder nicht.
7. Anhörung durch ein oder zwei Mitglieder der KESB, wenn eine Massnahme beantragt wird (rechtliches Gehör)
8. Verfügung: Massnahme oder Verzicht

Gefährdungsmeldungen

KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Birstal



KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Frenkentaler



Vorgehen der KESB Frenkentaler bei Gefährdungsmeldungen

1. Einholen der Einwohnerkontrollmeldung auf der Gemeinde, Prüfung der Zuständigkeit.
2. Fallzuteilung an die Verfahrensleitung (Aufteilung nach Gemeinden).
3. Die Verfahrensleitung instruiert den Fall und eröffnet das Verfahren. Bei Dringlichkeit superprovisorische Verfügung.
4. Rücksprache mit Spruchkörper und TRIAGE, falls kein KESB-Fall.

Gefährdungsmeldungen

KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Birstal



KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Frenkentäler



5. Abklärungsauftrag an internen Abklärungsdienst oder direkter Entscheid der KESB (Weisungen, Gutachtensauftrag, etc.).
6. Der interne Abklärungsdienst klärt den Sachverhalt ab. Dabei nimmt er Kontakt auf mit z.B. Schule, Sozialarbeitenden, Fachstellen, Betroffenen und Angehörigen.
7. Schriftlicher Abklärungsbericht mit Antrag an die KESB. Vorschlag einer Massnahme und eines Beistandes. Anhörung der Betroffenen durch ständige Spruchkörpermitglieder.
8. Entscheid der KESB (Spruchkörpermitglieder).

Was kann die KESB?

KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Birstal



KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Frenkentaler



- Errichten von Kindesschutzmassnahmen (Weisungen, Erziehungsbeistandschaften, Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts, Platzierungen) und Besuchsregelungen, Genehmigen von Unterhaltsverträgen, Erteilen der gemeinsamen elterlichen Sorge
- Errichten von Erwachsenenschutzmassnahmen (Beistandschaften)
- Fürsorgerische Unterbringung bei akuter Selbst- und oder Fremdgefährdung von Erwachsenen (Pikettdienst)

Was kann die KESB nicht?



- Platzieren und Einweisen von Personen in ein Alters- und Pflegeheim, betreuten Wohnheimen oder in eine andere Institution (bei latenter Gefährdung nicht möglich)

KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Birstal



KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Frenkentaler



Die Strukturen und Aufgaben der KESB im Kanton Basel-Landschaft

Sozialhilfeforum 1

6. Mai 2015

Fallbeispiele

Fall 1

KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Birstal



KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Frenkentaler



Thomas A. ist 17-jährig. In drei Monaten wird er 18 Jahre alt. Thomas wohnt seit Jahren in einem Heim für Behinderte. Er leidet an Autismus. BetreuerInnen haben bei Ausflügen beobachtet, dass Thomas Z. Telefonverträge unterschreiben würde, die er nicht versteht. Thomas Z. kann nicht lesen, aber er hat gelernt, mit seinem eigenen Namen zu unterschreiben. Die Eltern von Thomas Z. machen sich grosse Sorgen, wie es mit ihrem Sohn weiter geht, wenn er volljährig wird. Bisher haben sie alles für Thomas Z. geregelt. Sie können sich aber nicht vorstellen, ihren Sohn bei Erreichen der Volljährigkeit weiterhin so engmaschig zu begleiten. Die Eltern wenden sich an die Heimleitung und die BetreuerInnen des Behindertenheims.

Fall 2

KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Birstal



KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Frenkentaler



Timo, 9-jährig, leidet unter anderem an ADHS, besucht die Primarschule und lebt zuhause bei seinen Eltern. Eines Tages erzählt Timo seinem Klassenlehrer, dass er zuhause geschlagen werde. Er schildert detailliert, wie er bereits dreimal mit dem Staubsaugerrohr geschlagen wurde. Einmal sei seine Mutter so wütend auf ihn gewesen und habe den Vater gerufen habe, der ihn dann geboxt habe. Timo berichtet, dass er schon seit drei Jahren von den Eltern geschlagen werde. Timos Schilderungen klingen glaubwürdig. Timo berichtet, dass er gestern erneut geschlagen worden sei. Spuren sind keine zu erkennen. Timo erklärt, dass er nicht mehr nachhause zurückkehren möchte.

Fall 3

KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Birstal



KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Frenkentaler



Das Altersheim X reicht bei der KESB eine dringliche Gefährdungsmeldung betreffend Frau Helga M. ein. Das Altersheim beschreibt in der Meldung, dass Frau Helga M. 80 Jahre alt und dement ist. Frau M. hat ihre Zahlungen lange selber erledigt. Nun hat die Demenz seit einigen Wochen stark zugenommen und Frau Helga M. ist nicht mehr in der Lage, ihre finanziellen und administrativen Angelegenheiten selbst zu erledigen. Die Altersheimrechnungen werden seit über drei Monaten nicht mehr bezahlt. Frau Helga M. hat keine Angehörigen, die ihr bei der Regelung ihrer finanziellen, administrativen und persönlichen Angelegenheiten helfen kann.

KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Birstal



KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Frenkentaler



Die Strukturen und Aufgaben der KESB im Kanton Basel-Landschaft

Sozialhilfeforum 1

6. Mai 2015

lic. iur. Caroline Zürcher, Präsidentin Spruchkörper II, KESB Birstal

lic. iur. Mina Lexow, Präsidentin KESB Frenkentaler

6 KESB-Bezirke im Kanton BL

KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Birstal

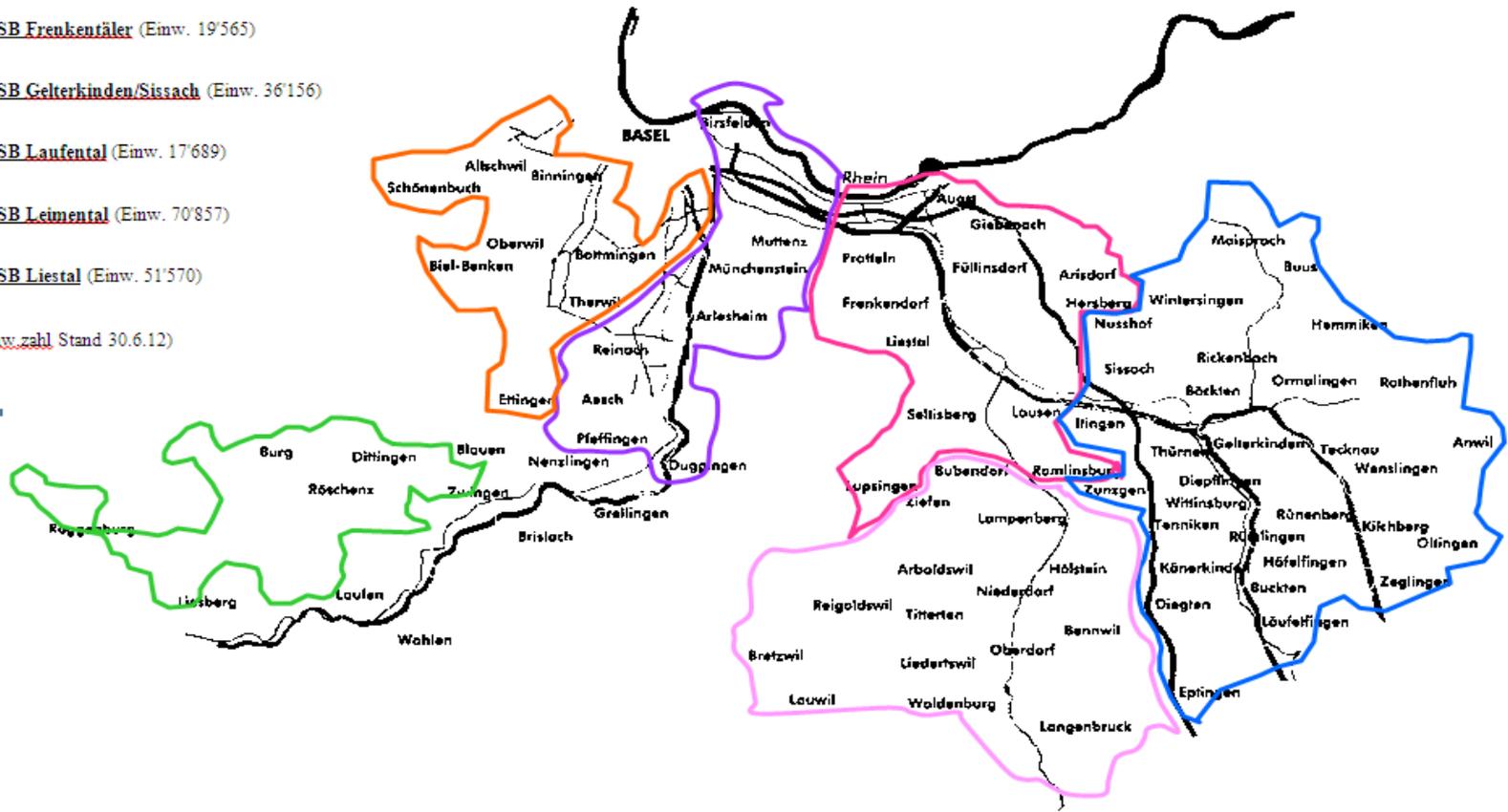


KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Frenkentäler



- KESB Birstal (Einv. 81'392)
- KESB Frenkentäler (Einv. 19'565)
- KESB Gelterkinden/Sissach (Einv. 36'156)
- KESB Laufental (Einv. 17'689)
- KESB Leimental (Einv. 70'857)
- KESB Liestal (Einv. 51'570)

(Einv.zahl Stand 30.6.12)



6 KESB-Bezirke im Kanton BL



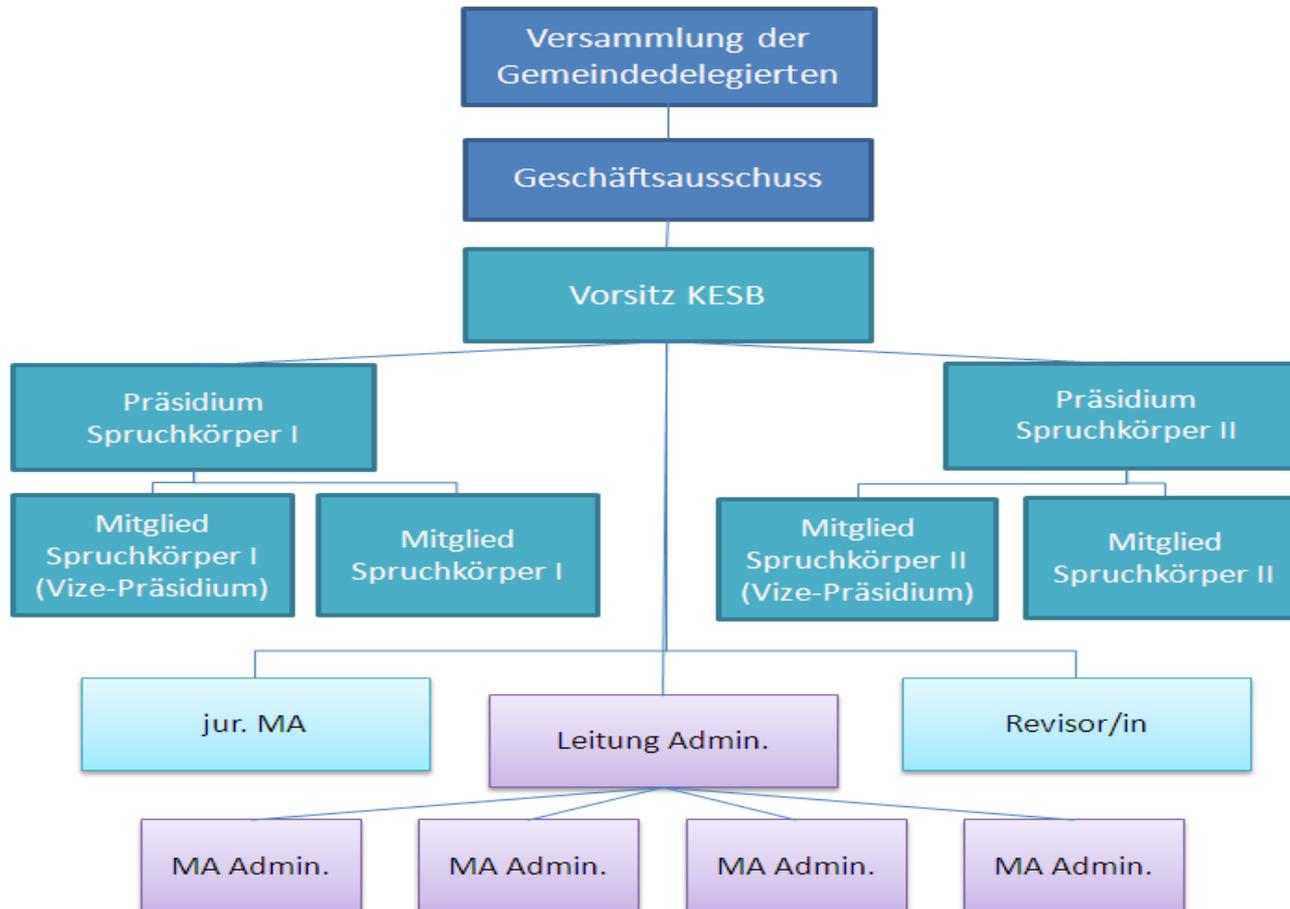
- Laufental (17'689 Einw.)
- Leimental (70'857 Einw.)
- Birstal (81'392 Einw.)
- Liestal (51'570 Einw.)
- Gelterkinden/Sissach (36'156 Einw.)
- Frenkentaler (19'565 Einw.)

Die KESB Birstal

KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Birstal



KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Frenkentaler





Die KESB Birstal

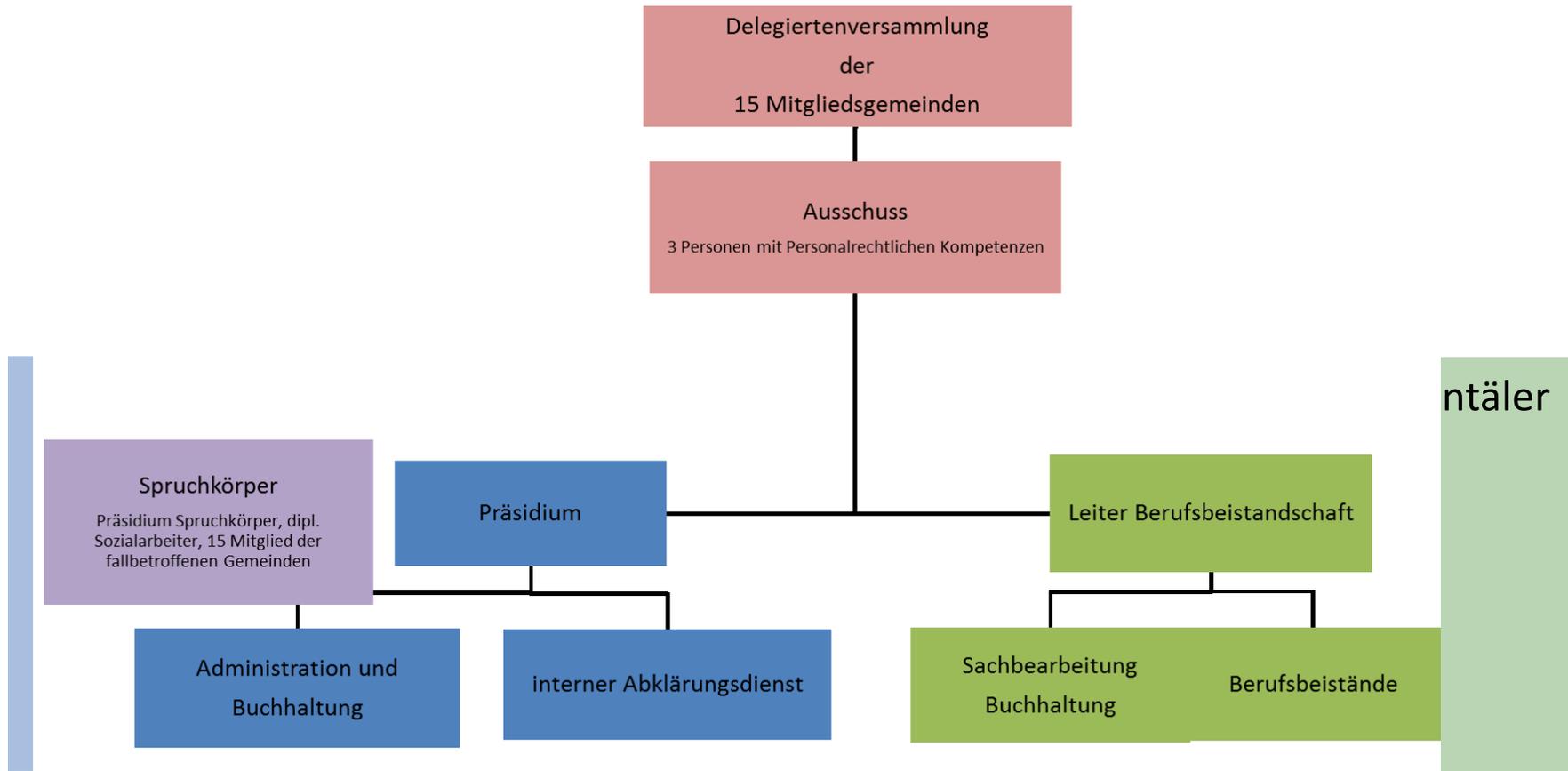
- 2 Spruchkörper bestehend aus JuristInnen, SozialarbeiterInnen, einem Sozialpädagogen und einer Psychologin (reine Fachbehörde ohne Laienbehördenmitglieder).
- 6 externe Sozialdienste (Aesch, Arlesheim, Birsfelden, Muttenz, Münchenstein und Reinach) für Abklärungen und Führung der Berufsbeistandschaften.
- Kein integrierter Sozialdienst.

Die KESB Frenkentäler

KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Birstal



KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Frenkentäler



Die KESB Frenkentäler

KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Birstal



KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Frenkentäler



- 1 Spruchkörper bestehend aus einer Juristin (Präsidium oder Vize-Präsidium), einem Sozialarbeiter und dem delegierten Mitglied der fallbetreffenden Gemeinde (mit Kenntnissen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes)
- Interner Abklärungsdienst (2 SozialarbeiterInnen) für die Abklärungen
- Berufsbeistandschaft für die Führung der Beistandschaften

Neue Behördenorganisation



KESB

- Sämtliche erstinstanzliche Entscheide im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz

Aufsichtsbehörde

- Aufsichtsbehörde über die KESB ist die Sicherheitsdirektion. Als solche übt sie die allgemeine bzw. administrative Aufsicht aus und hat insbesondere für eine korrekte einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen. Keine Entscheidkompetenz.
- **Beschwerdeinstanz**
- Direkte und einzige kantonale Beschwerdeinstanz für die Entscheide der KESB ist das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Birstal



KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Frenkentaler



Die Strukturen und Aufgaben der KESB im Kanton Basel-Landschaft

Sozialhilfeforum 1

6. Mai 2015

Schnittstellen zu den Sozialdiensten und zur
Sozialhilfebehörde

Sozialdienste

KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Birstal



KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Frenkentaler



KESB Birstal: Die externen Sozialdienste (Aesch, Arlesheim, Birsfelden, Münchenstein, Muttenz, Reinach) tätigen bei einem Abklärungsauftrag die Abklärungen und führen die Berufsbeistandschaften

KESB Frenkentaler: interner Abklärungsdienst, Berufsbeistandschaft bei der KESB integriert.

Finanzierung der Massnahmen

KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Birstal



KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Frenkentaler



Die Sozialdienste oder der interne Abklärungsdienst klären ab, ob die betroffene Person (bei Erwachsenen) oder die Eltern für die Kinderschutzmassnahmen finanziell aufkommen können (bei sozialpädagogischer Familienbegleitung analog Finanzierung Heimplatzierung; Heimplatzierungen werden vom Kanton mit Kostenbeteiligung der Eltern finanziert) und ob Gebühren erhoben werden können.

Finanzierung der Massnahmen

KESB Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
Birstal



KESB Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
Frenkentaler



- Tätigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist gemäss § 17 der Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht (GebV, SGS 211.71) kostenpflichtig.
- Gebühren und Auslagen bei kindesschutzrechtlichen Verfahren werden beiden Eltern je zur Hälfte auferlegt (§ 6 GebV). Andere Verfügung in besonderen Fällen.
- Die Kosten der Kindesschutzmassnahmen gehören gemäss Art. 276 Abs. 1 ZGB zum Unterhalt und sind von den Eltern zu tragen.

Finanzierung der Massnahmen

KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Birstal



KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Frenkentaler



- Verzicht auf die Erhebung einer Gebühr (§ 17a GebV):
 - a) wenn der Zweck der Massnahme dadurch gefährdet ist;
 - b) bei offensichtlicher Bedürftigkeit (Personen, die sozialhilfebedürftig sind, «Working poor»);
 - c) wenn die Erhebung unter Würdigung der gesamten Umstände als unbillig oder stossend erscheint.

Schnittstellen zu den Sozialhilfebehörden

KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Birstal



KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Frenkentaler



- Personen, die Sozialhilfe beziehen und ein Verfahren bei der KESB haben;
- § 6 Abs. 1 SHG: Unterstützungen werden u.a. für Tagesbetreuung, familienunterstützende Massnahmen sowie an weitere notwendige Aufwendungen gewährt.

Bsp: KESB verfügt Weisung, zur Familien- und Jugendberatung zu gehen ⇒ die Sozialhilfebehörde kommt für die Kosten der KESB auf.

In der Regel gehen die Kosten aber direkt zu Lasten der KESB bzw. der einzelnen Gemeinde und nicht zu Lasten der SHB.

Schnittstellen zu den Sozialhilfebehörden

KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Birstal



KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Frenkentaler



Bei Heimplatzierungen:

- Betriebskosten übernimmt der Kanton BL; zuständig Fachstelle Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe (Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe); die Unterhaltspflichtigen beteiligen sich nach finanzieller Leistungskraft; bei Bedürftigkeit ist keine Beteiligung geschuldet.
- Bei Bedürftigkeit sind für das fremdbetreute Kind Nebenkosten entsprechend dem SHG zu übernehmen.
- Kind, das in einem Heim oder einer Pflegefamilie untergebracht wird, wird nicht im Grundbedarf mitberechnet.

Schnittstellen zu den Sozialhilfebehörden

KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Birstal



KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Frenkentaler



Bei Heimplatzierungen:

- Die Sozialhilfebehörde hat für Aufwendungen aus dem Grundbedarf für diejenigen Tage, welche das platzierte Kind in der angestammten Familie verbringt, einen angemessenen Teil des Grundbedarfs zu berücksichtigen. Angemessen ist der 30. Teil des Grundbedarfs. Die persönlichen Aufwendungen des platzierten Kindes – die (Heim)-Nebenkosten – sind zusätzlich zu übernehmen.
- Bei der Bemessung der Wohnungskosten gemäss § 11 SHV ist das Kind in jedem Fall bei der Haushaltsgrösse miteinzubeziehen (Zimmer während der Ferien oder an Wochenenden).

Bundesgerichtsentscheide



- BGE 135 V 134 (Entscheid vom 29. Januar 2009): Die KSB (damals Vormundschaftsbehörde) bedürfe für die von ihr zu treffenden, kostenauslösenden Kindesschutzmassnahmenentscheide keiner Kostengutsprache einer Sozialhilfebehörde, da kantonale Verfahrensbestimmungen infolge der derogatorischen Kraft des Bundesrechts (Art. 49 Abs. 1 BV) nicht dazu führen dürfen, dass die Umsetzung oder Durchführung von Bundesrecht (z.B. Kindesschutzmassnahmen) verhindert oder übermässig erschwert wird.
- BGer-Entscheid 8D_4/2013 vom 19. März 2014: Die Sozialhilfebehörden sind an die Entscheide der KSB gebunden.

Quellen



- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Art. 252 ZGB bis Art. 456 ZGB)
- Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)
- Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht (GebV)
- Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG); Sozialhilfeverordnung (SHV)
- Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe
- www.baselland.ch
- KOKES : <http://www.vbk-cat.ch/>
- Bundesgericht: <http://www.bger.ch/>
- Handbuch Sozialhilferecht: http://www.baselland.ch/main_handb-htm.279540.0.html
- Empfehlung der KOKES vom 24. April 2014: Der Einbezug von Sozialhilfebehörden in die Entscheidungsfindung der Kindesschutzorgane

Noch Fragen???



KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Birstal



KESB Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
Frenktäler



Jahresprogramm 2015



Sissachertagung

Samstag, 29. August 2015

«Organisationsmodelle in der Sozialhilfe: braucht der Kanton Basel-Landschaft neue Strukturen?»

mit Referaten von

Beat Kappeler, Dr. h.c.

Kommentator NZZ am Sonntag,
Buchautor

Dr. Claudia Hänzi

Amtsleiterin ASO, Solothurn

Nicole Wagner

Leiterin Sozialhilfe Basel-Stadt

Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Sissach

Jahresprogramm 2015



Forum 2 Mittwoch, 4. November 2015
«Sozialhilfebezug von Personen aus EU/EFTA Staaten»
KUSPO Münchenstein

Fortbildungsseminare



Modul 1 **Subsidiarität in der Sozialhilfe
mit Beispielen aus der Praxis**
Samstag, 31. Oktober 2015

Modul 2 **Rechtliches – Basiswissen
mit Beispielen aus der Praxis**
Samstag, 7. November 2015



**Wir bedanken uns für Ihre
Teilnahme und wünschen Ihnen
eine gute Heimfahrt.**

**Und nicht vergessen:
Ihre Meinung interessiert uns !**